

Statuten der Aids-Hilfe Schweiz



Inhalt

Inhalt	2
I. Name und Sitz	3
II. Zweck	4
III. Mitgliedschaft	5
Aktivmitglieder+	5
Aktivmitglieder	6
Unterstützungsmitglieder	7
IV. Organe und Einrichtungen	8
Die Delegiertenversammlung (DV)	8
Die Konferenz der Regionalkoordinatoren (KoRe)	10
Der Vorstand (VS)	11
Die Kommissionen des Vorstands	12
Die Projekt- und Arbeitsgruppen des Vorstands	13
Die Revisionsstelle	13
Die Geschäftsstelle (GST)	13
V. Finanzen	14
VI. Überangangsbestimmungen	15
VII. Schlussbestimmungen	16
VIII. Letzte Änderungen	17

Herausgeberin
Aids-Hilfe Schweiz
Konradstrasse 20
Postfach 1118
8031 Zürich
Telefon 044 447 11 11
Fax 044 447 11 12
aids@aids.ch

I. Name und Sitz

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Unter dem Namen Aids-Hilfe Schweiz – Aide Suisse contre le Sida - Aiuto Aids Svizzero (im folgenden AHS genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.
- 2 Die AHS hat ihren Sitz in Bern und ist im Handelsregister eingetragen.

II. Zweck

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Die AHS ist die Dachorganisation ihrer Mitglieder in der Schweiz und damit auch die Organisation für Menschen im Kontext von HIV/Aids.

Als Dachorganisation koordiniert sie ihre eigenen nationalen Angebote und Projekte mit denen ihrer Mitglieder. Sie unterstützt und fördert die Meinungsbildung zu relevanten Themen im Verband und erbringt Dienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern.

Die AHS hat zum Ziel, durch wirksame Präventionsprogramme neue Infektionen in den Zielgruppen mit erhöhtem HIV- und STI-Expositionsrisiko zu verhindern und die Lebensqualität von Menschen mit HIV sowie ihnen Nahestehenden zu verbessern. Sie engagiert sich für die Gleichstellung und Integration von Menschen mit HIV/Aids und setzt sich gemeinsam mit den Betroffenen für deren Anliegen und gegen Diskriminierung ein. Sie nimmt Stellung zu sozial- und gesundheitspolitischen Fragen und bringt ihre Fachkompetenz in den nationalen Strategieprozess ein.

- 2 Die AHS erbringt Leistungen in den folgenden drei strategischen Geschäftsfeldern:
- HIV-/STI-Infektionen in den Zielgruppen mit erhöhtem Expositionsrisiko verhindern;
 - Menschen mit HIV/Aids und ihnen Nahestehende unterstützen;
 - Diskriminierung im Zusammenhang mit HIV/Aids verhindern / Integration fördern / Advocacy.

Die Aufgaben der AHS umfassen die folgenden Aktivitäten:

- HIV-/STI-Prävention fokussiert auf Menschen mit erhöhtem Expositionsrisiko, MSM, Schwule, FSW/MSW sowie MigrantInnen aus Herkunftsländern mit erhöhter HIV-/STI-Prävalenz;
 - Beratung und medizinische Dienstleistungen fokussiert auf Menschen mit HIV/Aids und ihnen Nahestehende sowie das relevante Fachnetzwerk;
 - Diskriminierung verhindern, Integration fördern;
 - Politische Arbeit;
 - Öffentlichkeitsarbeit/ Informationsvermittlung;
 - Nationale und internationale Vernetzung;
 - Grundlagenarbeit (Informationsaufbereitung, Erstellung von Konzepten);
 - Monitoring/ Agenda Setting;
 - Fundraising/ Sponsoring und andere Formen der Mittelbeschaffung;
 - Koordination ihrer eigenen Angebote/ Projekte mit denen der Mitglieder;
 - Dienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern.
- 3 Die AHS ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 4 Die AHS ist gemeinnützig.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die AHS unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder+
- Aktivmitglieder
- Unterstützungsmitglieder

Art. 4 Allgemeine Pflichten

- 1 Durch den Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, diese sowie die für die Mitglieder verbindlich erklärten Beschlüsse des Vereines einzuhalten, die von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen und die vom Verein abgeschlossenen Verträge zu respektieren.
- 2 Bei Missachtung von Beschlüssen oder schwerer Pflichtverletzung kann die AHS die Anerkennung als Mitglied entziehen.

Aktivmitglieder+

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 1 Aktivmitglieder+ sind privatrechtliche Rechtskörperschaften mit eigenen Statuten und Organen.
- 2 Aktivmitglieder+ betätigen sich als Hauptaufgabe in allen drei in Art. 2, Abs. 1 beschriebenen strategischen Geschäftsfeldern und haben ausgewiesene Fachkompetenz bezüglich Menschen im Kontext von HIV. Sie koordinieren die Angebote/ Projekte und die Meinungsbildung der stimmberechtigten Mitglieder in der Region.

Art. 6 Regionen

- 1 Die AHS kennt 8 Regionen:
 - Region beider Basel
 - Region Bern-Oberwallis
 - Region Graubünden
 - Region Ostschweiz
 - Region Zentralschweiz-Aargau
 - Region Romandie
 - Region Tessin
 - Region Zürich
- 2 Die Regionen dürfen den Namen „Aids-Hilfe“ ergänzt mit der jeweiligen Regionsbezeichnung tragen.

Art. 7 Aufnahme und Austritt

- 1 Um als Aktivmitglied+ anerkannt zu werden, müssen die Rechtskörperschaften ihre Statuten den AHS-Bedingungen anpassen.
- 2 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern+ wird durch die Delegiertenversammlung mittels schriftlichen Antrags geregelt. Diese entscheidet abschliessend.
- 3 Ein Austritt von Aktivmitgliedern+ ist an jeder ordentlichen Delegiertenversammlung möglich. Er ist der Delegiertenversammlung mind. 6 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

Art. 8 Zusammenarbeit

- 1 Die Organe und Einrichtungen der AHS ziehen Aktivmitglieder+ bei, sobald diese durch die Tätigkeit der AHS direkt betroffen sind und umgekehrt.
- 2 Die Aktivmitglieder+ teilen der Geschäftsstelle der AHS Mutationen in Führungsgremien und Statutenänderungen mit.
- 3 Aktivmitglieder+ erbringen Leistungen in den drei in Art. 2, Abs. 1 beschriebenen strategischen Geschäftsfeldern unter dem Label „Aids-Hilfe“ ergänzt mit der jeweiligen kantonalen Bezeichnung.

Aktivmitglieder

Art. 9 Rechte und Pflichten

- 1 Aktivmitglieder sind privatrechtliche Rechtskörperschaften mit eigenen Statuten und Organen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 2 Aktivmitglieder sind Rechtskörperschaften, zu deren Aufgaben die aktive Leistungserbringung in mindestens einem der in Art. 2, Abs. 1 strategischen Geschäftsfelder gehört.
- 3 Aktivmitglieder gehören einer der in Art. 6, Abs. 1 genannten Region an. Aktivmitglieder, deren Betätigungsfeld sich über mehr als eine Region erstreckt (überregional bzw. national), werden der Geschäftsstelle zugeordnet.

Art. 10 Aufnahme und Austritt

- 1 Um als Aktivmitglied anerkannt zu werden, müssen die Rechtskörperschaften ihre Statuten den AHS-Bedingungen anpassen.
- 2 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern wird durch den Vorstand mittels schriftlichen Antrags geregelt. Ein ablehnender Entscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.
- 3 Ein Austritt von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

Art. 11 Zusammenarbeit

- 1 Aktivmitglieder partizipieren an regionalen Koordinationsmassnahmen.
- 2 Aktivmitglieder teilen der Geschäftsstelle der AHS Mutationen in Führungsgremien und Statutenänderungen mit.

Unterstützungsmitglieder

Art. 12 Rechte und Pflichten

- 1 Unterstützungsmitglieder sind öffentlich oder privatrechtliche Rechtskörperschaften, die als Sympathisanten die AHS unterstützen.
- 2 Ihnen wird für die ideelle wie finanzielle Unterstützung eine entsprechende Gegenleistung in Form eines klar definierten Leistungspakets erbracht.

Art. 13 Aufnahme und Austritt

- 1 Die Aufnahme von Unterstützungsmitgliedern wird durch den Vorstand mittels schriftlichen Antrags geregelt. Ein ablehnender Entscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.
- 2 Ein Austritt von Unterstützungsmitgliedern ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

IV. Organe und Einrichtungen

Art. 14 Organe und Einrichtungen

Die AHS hat folgende Organe und Einrichtungen:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- die Konferenz der Regional KoordinatorInnen (KoRe)
- der Vorstand (VS)
- die Kommissionen des Vorstands
- die Projekt- und Arbeitsgruppen des Vorstands
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle (GST)

Die Delegiertenversammlung (DV)

Art. 15 Zuständigkeiten und Zusammensetzung

- 1 Die DV ist das oberste Organ der AHS. Sie bestimmt die normativen Grundzüge der Politik der AHS, überwacht die Tätigkeit des Vorstands und fasst die für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse im statutarischen Bereich.
- 2 Die DV setzt sich aus den Delegierten der stimmberechtigten Mitgliedorganisationen zusammen (Aktivmitglieder+ und der Aktivmitglieder).
- 3 Stimmberechtigte Mitgliedorganisationen entsenden je max. zwei Delegierte nach eigener Wahl an die DV. Delegierte dürfen dem Vorstand der AHS nicht angehören.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Die DV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Leitbildes;
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- Genehmigung von in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Reglementen, insbesondere der Geschäftsordnung, der Finanzpolitik und des Fondsreglements;
- Genehmigung der Mehrjahresstrategie und der darauf abgestimmten strategischen Finanzplanung;
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands sowie die Decharge-Erteilung;
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern+;
- Letztinstanzliche/r Aufnahme/ Ausschluss von Aktivmitgliedern und Unterstützungsmitgliedern im Rekursfall;

- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl von PräsidentIn, VizepräsidentIn und Mitgliedern des Vorstands;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Anträge von Mitgliedern;
- Erteilung von Aufträgen an den Vorstand;
- Fusion oder Auflösung des Vereins.

Art. 17 Einberufung

- 1 Die DV wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- 2 Anträge auf Traktandierung sind dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind der Vorstand, die stimmberechtigten Mitgliedorganisationen und die Revisionsstelle. Es können nur Anträge zu Geschäften gestellt werden, die gem. Art. 16 in den Zuständigkeitsbereich der DV fallen.
- 3 Die Einladung zur DV wird mit der Liste der Geschäfte den Mitgliedern spätestens acht Wochen vor der Versammlung elektronisch zugestellt.
- 4 Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss auf Traktandierung für die nächste DV.

Art. 18 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 1 Eine ausserordentliche DV kann vom Vorstand, von der Revisionsstelle oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedorganisationen einberufen werden.
- 2 Dem Verlangen ist vom Vorstand innert zweier Monate seit Einreichen zu entsprechen.
- 3 Eine ausserordentliche DV muss mindestens einen Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Art. 19 Leitung

- 1 Die DV wird durch PräsidentIn oder VizepräsidentIn geleitet.

Art. 20 Beschlussfassung

- 1 Jede rechtsgültig einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 2 Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr (der anwesenden Stimmen) vorgenommen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr (der abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 4 Statutenänderungen, der Zusammenschluss mit anderen Verbänden oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Auflösung bestimmt die DV die Bedingungen und Modalitäten einer Übergabe von Archiv, Vermögen und Material an eine bestehende oder später zu bildende Körperschaft mit vergleichbarer Zielsetzung und stellt gegebenenfalls die vorläufige Verwaltung sicher.
- 5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Mit zwei Dritteln der Delegiertenstimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

Art. 21 Anzahl Stimmen/Stimm- und Wahlrecht

- 1 Aktivmitglieder+ haben Stimmrecht und aktives/ passives Wahlrecht. Jedes Aktivmitglied+ hat zwei Stimmen.
- 2 Aktivmitglieder haben Stimmrecht und aktives/ passives Wahlrecht. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
- 3 Unterstützungsmitglieder können der DV mit beratender Stimme als Gast beiwohnen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 4 Das Stimm- und Wahlrecht kann von einer Mitgliedorganisation nur durch ihre eigenen Delegierten ausgeübt und nicht an Delegierte einer anderen Mitgliedorganisation abgetreten werden.

Art. 22 Protokoll

- 1 Über die Verhandlungen führt die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht.

Die Konferenz der Regionalkoordinatoren (KoRe)

Art. 23 Zuständigkeit und Zusammensetzung

- 1 Die KoRe ist das Bindeglied zwischen den Aktivmitgliedern+, den Aktivmitgliedern und dem Vorstand. Sie sichert die Mitsprache und Mitgestaltung der stimmberechtigten Mitglieder bei der strategischen Planungsarbeit und die nationale Koordination der Angebote/ Projekte.
- 2 Die KoRe setzt sich wie folgt zusammen:
 - Geschäftsleitende der Aktivmitglieder+;
 - PräsidentIn der AHS plus ein Mitglied des AHS-Vorstands;
 - DirektorIn der AHS.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die KoRe hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Vorberatende Diskussion der strategischen Geschäfte zu Handen der DV;
 - Strategisches Controlling;
 - Informationsaustausch;
 - Koordination der Angebote/ Projekte auf nationaler Ebene.

Art. 25 Einberufung und Sitzungsorganisation

- 1 Die KoRe tagt mindestens dreimal jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden.
- 2 Sitzungen werden durch das Präsidium oder Vizepräsidium der AHS einberufen und geleitet. Ein Drittel der Mitglieder der KoRe kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
- 3 Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle in deutscher oder französischer Sprache geführt.

Der Vorstand (VS)

Art. 26 Zuständigkeit und Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan der AHS.
- 2 Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn sowie weiteren 5 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums/ Vizepräsidiums selber.
- 3 Der Vorstand wird von der DV für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist dreimal möglich. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 4 Die Mitglieder des Vorstands können externe Personen oder Mitglieder der Mitgliedorganisationen der AHS sein, sofern sie bei diesen weder die strategische Führung noch eine operative Tätigkeit inne haben. Sie vertreten keine Partikularinteressen, sondern führen die AHS im Verständnis der Gesamtorganisation.
- 5 Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
- 6 Die/der DirektorIn nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung der DV und der KoRe;
- Initiierung und Leitung eines Prozesses zur Erarbeitung des Leitbildes zu Handen der DV;
- Initiierung und Leitung eines Prozesses zur Erarbeitung von in den Zuständigkeitsbereich der DV fallenden Reglementen, insbesondere der Geschäftsordnung, der Finanzpolitik und des Fondsreglements;
- Initiierung und Leitung eines Prozesses zur Erarbeitung der Mehrjahresstrategie und der darauf abgestimmten strategischen Finanzplanung zu Handen der DV;
- Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Handen der DV;
- Initiierung und Leitung eines Prozesses zur Erarbeitung des jährlichen Massnahmenprogramms und des entsprechenden Jahresbudgets;
- Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Organe;
- Vertretung der AHS gegen aussen;

- Operatives Controlling;
- Rekrutierung, Führung und Entlassung der Direktorin/ des Direktors;
- Genehmigung des Personalreglements, der Zeichnungsberechtigung und des Anlagereglements;
- Führen von Vorstandskommissionen einschliesslich der Wahl ihrer Mitglieder und der Formulierung ihres Auftrags;
- Einsetzen, Führen und Auflösen von Projekt- und Arbeitsgruppen einschliesslich der Wahl ihrer Mitglieder und der Formulierung ihres Auftrags;
- Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Unterstützungsmitgliedern;
- Genehmigung von Statutenänderungen der Aktivmitglieder+ und der Aktivmitglieder;
- Wahrnehmung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 28 Einberufung, Beschlussfassung und Sitzungsorganisation

- 1 Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, falls kein Mitglied des Vorstands dagegen Einspruch erhebt.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die/der PräsidentIn den Stichentscheid
- 4 Sitzungen werden durch das Präsidium oder Vizepräsidium der AHS einberufen und geleitet. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
- 5 Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle in deutscher oder französischer Sprache geführt.

Die Kommissionen des Vorstands

Art. 29 Zuständigkeit und Zusammensetzung

- 1 Die AHS kennt für folgende strategische Themenfelder ständige Vorstandskommissionen:
 - MSM
 - FSW
 - Menschen mit HIV
 - Migration
- 2 Vorstandskommissionen initiieren und leiten im Auftrag des Vorstands einen Prozess zur Erarbeitung der Mehrjahresstrategie im entsprechenden Themenfeld inkl. einer darauf abgestimmten strategischen Finanzplanung.
- 3 Vorstandskommissionen haben eine Stabsfunktion zur Unterstützung bzw. Entscheidungsvorbereitung des Vorstands inne. Sie sind dem Vorstand unterstellt und diesem rechenschaftspflichtig.

- 4 Der Vorstand wählt die Mitglieder der Kommissionen nach Kriterien der Fachexpertise. Die Kommissionen konstituieren sich nach der Wahl selbst.
- 5 Die Geschäftsstelle kann mit beratender Stimme an Sitzungen von Vorstandskommissionen teilnehmen.

Die Projekt- und Arbeitsgruppen des Vorstands

Art. 30 Zuständigkeit und Zusammensetzung

- 1 Für besondere Aufgaben, Projekte oder Themen kann der Vorstand Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen und wieder auflösen.
- 2 Projekt- und Arbeitsgruppen haben eine Stabsfunktion zur Unterstützung bzw. Entscheidungsvorbereitung des Vorstands inne. Sie sind dem Vorstand unterstellt und diesem rechenschaftspflichtig.
- 3 Der Vorstand wählt die Mitglieder der Projekt- und Arbeitsgruppen nach Kriterien der Fachexpertise. Sie konstituieren sich nach der Wahl selbst.
- 4 Die Geschäftsstelle kann mit beratender Stimme an Sitzungen von Projekt- und Arbeitsgruppen teilnehmen.

Die Revisionsstelle

Art. 31 Zuständigkeit, Rechte und Pflichten

- 1 Als Revisionsstelle wählt die DV eine gemäss Aktienrecht besonders befähigte Revisionsgesellschaft.
- 2 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung, den Abschluss und die Vermögensbestände und legt der DV einen schriftlichen Bericht vor.

Die Geschäftsstelle (GST)

Art. 32 Zuständigkeit, Rechte und Pflichten

- 1 Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der AHS. Sie wird von der/dem DirektorIn geleitet.
- 2 Der Geschäftsstelle obliegt die Umsetzung der Beschlüsse der Organe, die Supportfunktion der zentralen Organe als Stabstelle und die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Mitgliedorganisationen.

V. Finanzen

Art. 33 Einnahmen

Die Einnahmen der AHS setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- Spenden, Sponsoringeinnahmen, Beiträgen der öffentlichen Hand und weiteren Zuwendungen Dritter;
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- Erträgen aus Publikationen und Dienstleistungen.

Art. 34 Haftung

Die AHS haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Sie haftet nicht für Verpflichtungen ihrer Mitglieder; ebenso wenig haften die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der AHS.

Art. 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der AHS ist das Kalenderjahr.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 36 Übergangsbestimmungen

- 1 Mitglieder der AHS, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Statuten diesen Status innehatten oder deren Gesuche pendent waren, werden provisorisch vom Vorstand einer der neuen Mitgliederkategorie zugeteilt.
- 2 Gegen die provisorische Zuteilung kann bei der DV Rekurs eingelegt werden.
- 3 Die Mitgliedorganisationen haben nach in Kraft treten der Statuten drei Jahre Zeit, ihre eigenen Statuten anzupassen und einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Reglemente

- 1 Die Organe und Einrichtungen der AHS sind befugt, einzelne Bereiche ihrer Zuständigkeit in Reglementen zu ordnen.
- 2 Solche Reglemente sind, soweit sie die Rechte und Pflichten Dritter oder die Kompetenzen anderer Organe und Einrichtungen betreffen, dem übergeordneten Organ zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3 Die Geschäftsstelle führt eine Liste der in Kraft stehenden Reglemente.

Art. 38 Gültige Sprachversion

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text dieser Statuten massgeblich.

Art. 39 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der AHS.

VIII: Letzte Änderungen

Die vorliegenden Statuten wurden am 10. November 2012 von der ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 14. Juni 2008 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Statuten sind in der Geschäftsordnung vom 10. November 2012 (verabschiedet durch die Generalversammlung) ausgeführt.

Die am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Statuten wurden durch Entscheid der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2013 um den zweiten Satz im Artikel 9 Absatz 3 ergänzt.